



ZOLLVERFAHREN BEI DER EINFUHR IN DIE EU

Kernpunkte zu den Zollverfahren	Bewilligung erforderlich?	Rechtsgrundlagen
Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr Ziel des Verfahrens: Ware frei verfügbar im EU-Binnenmarkt Einfuhrabgaben: ja, in der Regel der Drittlandszoll (Vergünstigung durch Präferenz, Kontingent oder Aussetzung ist möglich), ggf. zusätzlich Antidumping-, Ausgleich- oder Zusatzzoll Status und Überwachung: Nichtunionsware wird zu Unionsware, Ende der zollamtlichen Überwachung mit Überlassung Anschluss-Zollverfahren: keins	nein	Art. 201 ff. Unionszollkodex (UZK)
Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr nach passiver Veredelung Ziel des Verfahrens: Ware, die zuvor aus der EU ausgeführt und in einem Drittland be-/verarbeitet worden ist, ist frei verfügbar im EU-Binnenmarkt, zu reduzierten Zöllen Einfuhrabgaben: ja, Drittlandszoll, ggf. zusätzlich Antidumping-, Ausgleich- oder Zusatzzoll; Zollwert reduziert um die zuvor ins Drittland ausgeführte Unionsware, die nun als Veredelungserzeugnis wieder eingeführt wird Status und Überwachung: Nichtunionsware wird zu Unionsware, Ende der zollamtlichen Überwachung mit Überlassung Anschluss-Zollverfahren: keins	ja (bereits bei der Ausfuhr für die passive Veredelung)	Art. 210 ff. UZK Art. 259 ff. UZK
Aktive Veredelung Ziel des Verfahrens: Be-/Verarbeitung von Nichtunionsware in der EU ohne Einfuhrabgabenerhebung Einfuhrabgaben: nein Status und Überwachung: Ware bleibt Nichtunionsware unter zollamtlicher Überwachung Anschluss-Zollverfahren: Überlassung in den freien Verkehr, Wiederausfuhr, Zolllager	ja	Art. 210 ff. UZK Art. 256 ff. UZK
Endverwendung Ziel des Verfahrens: reduzierte Zölle für bestimmte Verwendungszwecke Einfuhrabgaben: ja Status und Überwachung: Ware wird Unionsware, aber bleibt unter zollamtlicher Überwachung bis zur vorgesehenen Verwendung Anschluss-Zollverfahren: keins	ja	Art. 210 ff. UZK Art. 254 UZK
Vorübergehende Verwendung Ziel des Verfahrens: temporäre Nutzung der Ware in der EU Einfuhrabgaben: teilweise (nur in Fällen, die keine Zollfreiheit vorsehen) Status und Überwachung: Ware bleibt Nichtunionsware unter zollamtlicher Überwachung Anschluss-Zollverfahren: in der Regel Wiederausfuhr, möglich ist auch jedes andere Zollverfahren der Einfuhr	ja	Art. 210 ff. UZK Art. 250 ff. UZK
Zolllager Ziel des Verfahrens: zeitlich unbegrenzte Lagerung in der EU Einfuhrabgaben: nein Status und Überwachung: Ware bleibt Nichtunionsware unter zollamtlicher Überwachung Anschluss-Zollverfahren: Überlassung in den freien Verkehr, Wiederausfuhr, aktive Veredelung	ja (für die Zolllagerstätte)	Art. 210 ff. UZK Art. 237 ff. UZK